

GESETZBLATT

995

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 11. Oktober 1952

Nr. 142

Tag	Inhalt	Seite
2.10. 52	Einführungsgesetz zum Gesetz über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik (Strafprozeß-Ordnung)	995
2. 10. 52	Gesetz über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik (Strafprozeßordnung)	996

Einführungsgesetz zum Gesetz über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik (Strafprozeßordnung).

Vom 2. Oktober 1952

§ 1

(1) Die Strafprozeßordnung tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz am 15. Oktober 1952 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 mit allen ihren Änderungen und Ergänzungen außer Kraft. § 153 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 ist bis zum Erlaß eines neuen Strafgesetzbuches weiter anzuwenden.

§ 2

Die Strafprozeßordnung findet Anwendung auf alle Strafsachen, die nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 983) vor die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik gehören.

§ 3

(1) Auf das Strafverfahren gegen Jugendliche finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung in Verbindung mit den besonderen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 411) Anwendung.

(2) Die Einstellung des Verfahrens durch das Jugendgericht (§ 40 des Jugendgerichtsgesetzes) bedarf nicht der Zustimmung des Staatsanwalts.

(3) § 50 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes wird aufgehoben.

§ 4

(1) Soweit in der Strafprozeßordnung der Begriff „Verbrechen“ verwendet wird, sind darunter auch die in § 1 Abs. 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten Handlungen (Vergehen) zu verstehen.

(2) Soweit in der Strafprozeßordnung der Begriff „Freiheitsentziehung“ verwendet wird, sind darunter die in den §§ 14, 16 und 18 des Strafgesetz-

buches bezeichneten Freiheitsstrafen (Zuchthaus, Gefängnis, Haft) zu verstehen.

§ 5

Bis zum Erlaß eines neuen Strafgesetzbuches ist anstelle der in § 328 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Besserungsarbeit bis zu drei Wochen auf Haft bis zu sechs Wochen zu erkennen.

§ 6

(1) Bis zum Erlaß einer anderweitigen Anordnung des Ministers der Justiz kann zugelassenen Rechtsbeiständen durch Gerichtsbeschluß das Auftreten als Verteidiger in Strafsachen vor den Kreisgerichten gestattet werden.

(2) Soweit Rechtsbeistände als Verteidiger zugelassen werden, steht ihnen das in § 47 Abs. 1 Ziff. 2 der Strafprozeßordnung festgelegte Recht der Aussageverweigerung zu.

§ 7

(1) Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung finden auf die zur Zeit des Inkrafttretens anhängigen Strafverfahren Anwendung.

(2) Über eine anhängige Revision wird nach den bisherigen Verfahrensbestimmungen entschieden.

(3) Sind in den anhängigen Verfahren die durch die Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet worden, so ist Befreiung von den nachteiligen Folgen der Versäumung zu gewähren.

§ 8

Weitere Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen zur Strafprozeßordnung erläßt das Ministerium der Justiz.

Berlin, den 2. Oktober 1952

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem dritten Oktober neunzehnhundertzweiundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten Oktober neunzehnhundertzweiundfünfzig.

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck